



**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)
vom 12.05.2026**

Der Markt Zell im Fichtelgebirge erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Fremdenverkehrsausschuss, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (vorberatende Ausschüsse). ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder;
Entschädigung; Ortssprecherinnen und Ortssprecher**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses sowie an Fraktionssitzungen.

(3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde.

⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Markt-gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister sind Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die zweite Bürgermeisterin oder der zweite Bürgermeister und die dritte Bürgermeisterin oder der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 30.06.2008, geändert durch Satzung vom 06.06.2014, außer Kraft.

Zell im Fichtelgebirge, 12.05.2026
Markt Zell im Fichtelgebirge

Pascal Danzer
Erste Bürgermeister

(Siegel)

- Chronologie -						
	Beschluss- datum	Beschluss- nummer	ausgefertigt	bekannt gemacht	In Kraft getreten	Amtsblatt Nr.
Bestimmung	11.05.2026	7	12.05.2026	01.07.2026	01.05.2026	510